Gemeinde Jübar

Friedhofsatzung

Aufgrund der §§ 5, 8 und § 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVB1. LSA S.288) und des § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVB1. LSA S. 46), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jübar in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die in der Gemeinde Jübar und den dazugehörenden Ortsteilen gelegenen und von dieser Gemeinde verwalteten kommunalen Friedhöfe.

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Jübar.
Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3
Ordnung auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besucher geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung die Friedhöfe betreten.
(2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

§ 4
Verhalten auf den Friedhöfen

Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch Fahrrädern, zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sind davon ausgenommen,
3. unbefugtes Abpflücken von Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen,
4. Grabstätten mutwillig zu beschädigen,
5. Abraum und Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
6. Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
7. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,

8. Jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Vorzunehmen,
9. Wasser mit dem Schlauch zu entnehmen,
10. sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmen oder den Friedhof zu verunreinigen.

§ 5
Dienstleistungserbringer

(1) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen während einer Bestattung auf dem Friedhof nicht durchgeführt werden.
(3) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht hindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
(4) Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial und Abfall ablagern.
(5) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
(6) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Gemeinde die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen ist der Gemeinde die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn der Arbeitsaufnahme mitzuteilen (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers).

III. Bestattungsvorschriften

§ 6
Anmeldung der Beerdigung

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Bei jeder Bestattung ist durch Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte die Ruhefrist für jedes Grab sicherzustellen.

§ 7
Ausheben der Gräber

Die Gräber werden nicht von der Gemeinde ausgehoben. Dieses ist von einem Bestatter bzw. einer von Angehörigen zu bestimmenden Person durchzuführen.

§ 8
Tiefe des Grabes

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,20 m und bis zur Oberkante der Urne 0,80 m.

§ 9
Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt:

für Reihengräber	30 Jahre
für Urnengräber	30 Jahre
für Wahlgräber	30 Jahre
Urne auf Erdbestattung	30 Jahre
Kindergräber	30 Jahre
Grabstätten auf dem Rasenfeld	30 Jahre

§ 10
Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten und zur Aufbewahrung des Leichnams. Sie steht am Tag der Trauerfeier zur Verfügung.
(2) Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr erhoben.
(3) Die Reinigung der Trauerhalle ist durch den Benutzer zu veranlassen.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb einer Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
(3) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Für die Umbettung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

IV. Grabstätten

§ 12
Einteilung der Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
(2) Die Gräber werden eingeteilt in:
a) Reihengräber
b) Urnengräber
c) Wahlgräber
d) Kindergräber
e) Urnengräber in anonymer Gemeinschaftsgrabanlage
f) Bestattungen auf dem Rasenfeld

(3) Ascheurnen können auf einem oder in einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen gegen die festgesetzte Gebühr beigesetzt werden.
(4) Den Inhabern von Wahlgrabstätten ist gestattet, auf jeder Grabstätte statt eines Sarges zwei Urnen beizusetzen. Sollten mehrere Urnen auf einer Grabstätte beigesetzt werden, so ist für jede weitere Urne die jeweilige Grabgebühr zu entrichten.
Die Anzahl der Urnen wird pro Grabstätte auf 4 beschränkt.
(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Widererwerb von Nutzungsrechten an einer, der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgräbern, an Urnengräbern, an Familiengräbern oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach beigesetzt wurden.
(2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.
(3) Es kann jedoch die Beerdigung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter zehn Jahren in einem Grab gestattet werden.

§ 14
Maße der Reihengräber

Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren:	1,00 x 1,50 m Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 1,50 m lang, Tiefe gemäß § 8, Abstand 0,50 m
Reihengräber für Erwachsene:	1,30 x 2,40 Innenmaße der Gruft: 0,90 m breit, 2,10 m lang, Tiefe gemäß § 8, Abstand 0,50 m

§ 15
Urnengräber

(1) Ascheurnen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengräber und Grabstätten (Reihen oder Wahlgräber).
(2) Urnengräber haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m.
(3) Urnenreihengräber sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Falle einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
(4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16
Rechte und Pflichten für die Besitzer von Wahlgräbern

(1) Für die Wahlgräber gelten Mindestgrößen von zwei Grabstellen und den üblichen Zwischenräumen. Weitere Gräber können dazu erworben werden.
(2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt, und beginnt mit dem Erwerb.

(3) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.
Als Angehörige gelten: a) Ehegatten
b) Eltern und Kinder
c) angenommene Kinder und Geschwister
d) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

§ 17
Urnengräber in anonymer Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage dient ausschließlich der Beisetzung von Asche in Urnen.
(2) Innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage besteht kein Anspruch auf die Bestattung an einem bestimmten Platz. Der einzelne Bestattungsplatz darf nicht gekennzeichnet werden. Das Aufstellen von Denkmälern ist nicht gestattet. Die Gemeinschaftsgrabanlage wird mit einem Rasen bedeckt.
(3) Für Bestattungen auf der Gemeinschaftsgrabanlage befindet sich auf den Friedöfen in Jübar und Bornsen ein Gedenkplatz. Das Anbringen von Tafeln mit Namen der Verstorbenen ist für alle Ortsteile freiwillig. Hier können die Namen der Verstorbenen auf Tafeln angebracht werden. Die Schilder sind sowohl in Größe wie auch in der Gestaltung normiert.
Das Anfertigen der Schilder beauftragt die Gemeinde, wenn der Wunsch zum Anbringen einer Tafel besteht.
Die Kosten werden von den Angehörigen an die Gemeinde erstattet. Das Ablegen von Blumen und Blumengebinden ist nur auf einem dafür vorgesehenen Gedenkplatz vorzunehmen.
(3) Die Gemeinde übernimmt die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte durch Pflege der Rasenfläche und Instandhaltung des Gedenkplatzes der Würde des Platzes entsprechend.

§17a
Grabstätten auf dem Rasenfeld

(1) Grabstätten auf dem Rasenfeld werden grundsätzlich nur der Reihe nach belegt und das Nutzungsrecht an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
(2) Sarg- und Urnenbestattungen sind zulässig und einander gleichgestellt.
(3) Es besteht die Möglichkeit, die angrenzende Grabstätte verbindlich für den Lebenspartner zu reservieren. Mit der Reservierung erfolgt der Erwerb des Nutzungsrechtes.
(4) Die oberflächliche erkennbare Kennzeichnung der Lage muss mit einer Gedenktafel erfolgen. Eine Gedenktafel hat die Größe von 0,50 m x 0,50 m und ist aus Naturstein anfertigen zu lassen. Die entsprechende Auftragsvergabe an ein einen Fachbetrieb erfolgt durch und zu Lasten der Hinterbliebenen.
(5) Auf der Gedenktafel ist der Vor- und Familienname sowie das Geburts- und Sterbejahr einzuarbeiten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.
(6) Die Gedenktafel muss niveaugleich mit der Oberfläche der Grabanlage abschließen.
(7) Die Rasenpflege erfolgt nur durch den Träger des Friedhofes. Eine individuelle Grabgestaltung durch Anpflanzungen jeglicher Art ist unzulässig.
(8) Es dürfen ausschließlich Naturblumen, kein anderer Grabschmuck, an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle der Begräbnisstätte abgelegt werden.

§ 18
Rückfallrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Gräber der Gemeinde zum Zweck der freien Benutzung wieder zu. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist sechs Monate vor Abräumung öffentlich ortsüblich bekanntzugeben. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr um weitere 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

§ 19
Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabdenkmälern

(1) Grabdenkmäler, Einfriedungen, und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.
(2) Im Verhältnis zu den Nachbargräbern muss die Einfassung flucht- und höhengleich (Einfassungshöhe) sein. Die Grabsteinsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm. Das Denkmal muss in seiner Vorderfront mit der hinteren Kante der Einfassung abschließen.
(3) Die Einfassung muss aus Natur- oder Kunststein sein.

§ 20
Aufstellung der Grabdenkmäler

(1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
(2) Der Inhaber des Nutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
(3) Lose oder schief stehende Grabdenkmäler kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabdenkmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Gemeinde berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.
(4) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung das Notwendige anordnen.

§ 21
Schutz der Grabdenkmäler

(1) Die in § 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist müssen die Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. von den Angehörigen binnen eines Monats entfernt sein.
(3) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung nicht wesentlich verändert werden
(4) Werden Grabstätten von der Gemeinde entfernt, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten dafür zu tragen.

§ 22
Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unter oder rückwärts an dem Grabdenkmal angebracht werden.

§ 23
Verbot des Ausmauerns einer Grabstätte

Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist untersagt.

§ 24
Instandhaltungspflicht bei Gräbern

Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung vom Besitzer würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zuhalten. Geschieht dies trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden. Dieses geschieht zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

V. Einzelbestimmungen für die Gräber

§ 25
Anlage, Bepflanzung und Wartung der Gräber

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
(2) Grabhügel dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
(3) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Werden diese Anforderungen nicht beachtet, ist die Gemeinde berechtigt, die Anpflanzungen zu beseitigen oder auf ein zumutbares Maß zurückzuschneiden (auf Kosten der Nutzungsberechtigten).
(4) Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmte Plätze zu bringen. Sind Plätze dafür nicht ausgewiesen erfolgt eine eigenständige Entsorgung. Sind Kränze, Blumen usw. nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb 8 Tagen an den dafür bestimmten Platz geschafft oder eigenständig entsorgt, so werden sie durch Beauftragte der Gemeinde dorthin gebracht. Dafür ist eine, von der Gemeinde festgesetzte Gebühr, zu entrichten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26
Listenführung

(1) Es wird geführt:
ein Grabregister-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit der laufenden Nummer der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengräber und der anonymen Grabstätte.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan, Grabdenkmalentwürfe usw.) sind zu verwahren.

§ 27
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 3 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält.
2. entgegen § 4
   - Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
   - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch Fahrrädern, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
   - Blumen abpflückt oder Gegenstände von Gräbern oder sonstigen Anlagen entfernt,
   - Abraum und Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablagert,
   - Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anbietet, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
   - Druckschriften ohne Genehmigung verteilt,
   - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten durchführt.
3. entgegen § 5 Abs. 6 ohne Mitteilung an die Gemeinde Dienstleistungen erbracht werden.
4. entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorheriger Anmeldung eine Bestattung durchführt.
5. entgegen § 17a Abs. 4 keine oberflächliche Kennzeichnung der Grabstätte vornimmt.
6. entgegen § 19 Abs. 1 ohne Genehmigung der Gemeinde die Aufstellung von Grabdenkmälern erfolgt.
7. entgegen § 20 Abs. 1 Grabdenkmale nicht dauerhaft gründet.
8. entgegen § 21 Abs. 1 Grabdenkmale ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt.
9. entgegen § 23 Gräber ausmauert und Grabgewölbe errichtet.
10. entgegen § 25 Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 07.06.2011 tritt außer Kraft.

Jübar, den 13.04.2023

gez. Borchert
Bürgermeister (Siegel)